

Satzung

zur Änderung der Abgabesatzung vom 15.06.1983 für die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Altendorf

vom 27.10.1997

Die Gemeinde Altendorf erläßt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung:

§ 1 Änderungsinhalt

1. § 3 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Grabgebühr beträgt für
einen Reihengrabplatz 200,-- DM für 15 Jahre
einen Kindergrabplatz 100,-- DM für 10 Jahre
- (2) Die Grabgebühr für das Benutzungsrecht an einem Familiengrab beträgt je Grabplatz 200,-- DM für 15 Jahre
- (3) Die Grabgebühr für das Benutzungsrecht an Urnengräbern entspricht der Gebühr für Familiengräbern.
- (4) Erfolgt in einer Familiengrabstätte eine **Tieferlegung**, um eine zusätzliche Bestattung vornehmen zu können, entsteht eine weitere Gebühr in Höhe von 150,-- DM.
- (5) Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechts gelten die für die jeweilige Grabart festgelegten Gebühren

2. § 4 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt

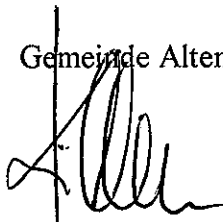
- a) bei Kindern bis zu 5 Jahren 30,-- DM
- b) bei Personen über 5 Jahre 100,-- DM.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 30.10.1997 in Kraft.

Altendorf, den 27.10.1997

Gemeinde Altendorf



Killermann
1. Bürgermeister



Gemeinde Altendorf
30.1-112-554

Bekanntmachungsvermerk

Die amtliche Bekanntmachung der

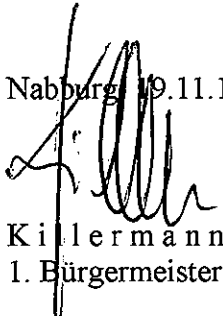
„Satzung zur Änderung der Abgabesatzung vom 15.06.1983 für die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Altendorf“

erfolgte am 28.10.1997 durch Niederlegung in den Räumen der

Verwaltungsgemeinschaft Nabburg
Unterer Markt 4
Zimmer 003, Erdgeschoß
92507 Nabburg.

Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Altendorf hingewiesen. Der Anschlag wurde am 29.10.1997 angeheftet und am 14.11.1997 abgenommen.

Nabburg, 19.11.1997


Killermann
1. Bürgermeister

